

Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW

Erlass von Elternbeiträgen im OGS Bereich für die Monate April bis Juli 2021

Die Schloss-Stadt Hückeswagen setzt die Erhebung von Elternbeiträgen auf Grundlage der örtlichen Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten gemäß § 9 SchulG in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12-63 Nr. 2) für den Zeitraum vom 01. April bis 31. Juli 2021 aus.

Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Notbetreuung in Anspruch genommen wird.

Sachverhalt:

Die Elternbeitragssatzung eröffnet keine Möglichkeit, für die Dauer des Betretungsverbot die Elternbeiträge zu erlassen. Ein vollständiger oder teilweiser Erlass des Beitrages auf Antrag gemäß § 90 Absatz 3 und 4 SGB VIII i.V.m. §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 SGB XII setzt eine fehlende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Antragstellers voraus.

Somit sind bis dato keine gesetzlichen Regelungen vorhanden, die den Erlass eines Monatsbeitrags voraussetzungslos erlauben.

Aufgrund der weiter andauernden Pandemielage und der ebenfalls dauerhaft hohen Inzidenzzahlen im Oberbergischen Kreis, hat in den Hückeswagener Schulen im laufenden Jahr 2021 kaum Unterricht stattgefunden, der als normal bezeichnet werden kann.

Alternativ gab es eine komplette Schließung der Schulen, in der nur eine Notbetreuung einzelner Kinder stattfinden kann oder Wechselunterricht, bei dem jedes Kind nur teilweise in der Schule unterrichtet wird. Dementsprechend konnte auch keine OGS- Betreuung angeboten werden, die den vorgesehenen Zeiten entsprechen würde.

In der aktuellen Situation benötigen betroffene Eltern indes kurzfristig ein positives Signal und eine finanzielle Entlastung. Um unverzüglich Rechtssicherheit für die betroffenen Eltern zu schaffen, wäre eine Satzungsänderung zu zeitaufwändig. Daher ist durch eine weitere Dringlichkeitsentscheidung die Rechtsgrundlage für die Aussetzung der Elternbeitragspflicht für die Monate April bis Juli 2021 zu schaffen.

Die Schloss-Stadt Hückeswagen hat bereits sowohl bei der vorläufigen Festsetzung wie auch später im Rahmen der Überprüfung auf die vollen Monatsbeiträge für die Januar, Februar und März 2021 verzichtet.

Da die erste Dringlichkeitsentscheidung im Januar gefasst wurde, ist das Entgelt für Januar bereits eingezogen worden. Es erfolgte eine Verrechnung mit dem Beitrag von Februar.

Gemäß Ratsbeschluss vom 23.03.2021 sind die Beiträge für Februar und März erlassen worden und es ist eine Verrechnung mit April und Mai erfolgt.

In den meisten Fällen sind die Beträge für die Monate Januar und März bezahlt worden (Einzug oder Dauerauftrag), die nächste offene Fälligkeit ist aktuell Juni 2021. Abschließend ist der Umgang mit den folgenden Monaten zu klären: April, Mai Juni und Juli 2021. Auf Grund der bisherigen Entscheidungen ist der Umgang mit den Beiträgen für die Monate Januar bis März 2021 bereits geklärt, so dass final noch über die o.g. 4 Monate entschieden werden muss.

Im laufenden Schuljahr wären regulär in 2021 für 7 Monate Beiträge zu zahlen, da der OGS Vertrag immer bis zum 31.07. eines Jahres, unabhängig vom Ferienbeginn, läuft. Allerdings gibt es im Juli 2021 nur maximal 2 Schultage vor den Ferien, so dass auch hier für die Eltern es nicht nachvollziehbar sein wird, warum sie den vollen Beitrag leisten sollen, wenn womöglich auch hier kein reguläres Betreuungsprogramm auf Grund der fortbestehende Pandemie angeboten werden kann.

Abgesehen von einigen kleineren Abweichungen berechnet die Stadtverwaltung **monatlich rund 12.200 €** an Elternbeiträgen für die OGS, deren Ausfall nun im Raume steht.

Von diesem Betrag ist unter regulären Umständen noch ein Gesamtbetrag von 2.030 € je Monat an Beiträgen der bedürftigen Eltern abzuziehen. Dieser Betrag wird unter normalen Umständen durch den Oberbergischen Kreis getragen, so dass direkt von den Eltern monatlich Einnahmen aus OGS Gebühren von 10.170 € erzielt worden wären

Bisher hat die Bezirksregierung nur für Januar Geld erstattet, der Oberbergische Kreis für Januar bis März, den Rest der ausgefallenen Beiträge hat die Stadt Hückeswagen übernommen.

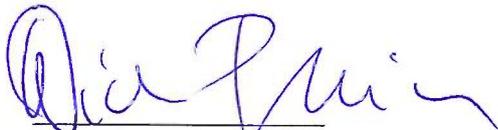
Aktuell gibt es noch keine endgültige Aussage des Landes, inwiefern Elternbeiträge für die Monate Februar bis Juli 2021 anteilig erstattet werden sollen. Ebenso gibt es derzeit keine Aussage, inwiefern der Oberbergische Kreis die Beiträge für die bedürftigen Eltern in voller Höhe übernimmt.

Bei einem Erlass der Elternbeiträge für weitere 4 Monate ist daher im schlechtesten Fall mit einem Einnahmeausfall von 48.800 € zu rechnen (4 x 12.200 €).

An die Erziehungsberechtigten müssten ca. 20.340 € (2 x 10.170 €) erstattet werden, so dass ein Minderertrag von insgesamt 69.140 € entstehen würde.

Der pandemiebedingte Minderertrag würde entsprechend des NKF-COVID-19-Isolierungsgesetzes (NKF-CIG) in der Bilanz der Schloss-Stadt Hückeswagen isoliert und zu einer Belastung des Haushaltes ab 2025 führen.

Hückeswagen, den 27.05.21


Dietmar Persian
Bürgermeister


Christian Schütte
Ratsmitglied